

## **Tarifeinigung vom 3. November 2011 für die Beschäftigten der kommunalen Nahverkehrsbetriebe Baden-Württemberg**

### **I. Änderung des BzTV-N BW; Inkrafttreten**

Der Bezirkstarifvertrag für die kommunalen Nahverkehrsbetriebe Baden-Württemberg (BzTV-N BW) vom 13. November 2001 wird mit Wirkung zum 1. Juli 2011 einschließlich der folgenden Änderungen wieder in Kraft gesetzt.

#### **I.1. Urlaub**

Der Urlaubsanspruch für alle Arbeitnehmer beträgt 30 Tage bezogen auf eine Fünf-Tage-Woche. Diese Regelung gilt ab 1. Januar 2012.

#### **I.2. Zuwendung, Urlaubsgeld**

Das Urlaubsgeld wird für alle Beschäftigten im bisherigen Umfang weiter gewährt.

Die Zuwendung (Weihnachtsgeld) wird ab 1. November 2011 in folgender Höhe gewährt:

In den Entgeltgruppen 1 bis 7 und F beträgt der Bemessungssatz 100 v. H. nach der bisherigen Bemessungsmethode.

In den Entgeltgruppen 8 bis 12 beträgt der Bemessungssatz 100 v. H. abzüglich 190,65 Euro, für das Jahr 2012 abzüglich 125,65 Euro, für das Jahr 2013 abzüglich 60,65 Euro, ab dem Jahr 2014 entfällt der Abzug.

In den Entgeltgruppen 13 bis 15 beträgt der Bemessungssatz 100 v. H. abzüglich 255,65 Euro, ab dem Jahr 2013 abzüglich 155,65 Euro, ab dem Jahr 2015 abzüglich 55,65 Euro.

Im Falle der Kündigung des BzTV-N BW ist für die vorstehende Regelung die Nachwirkung ausgeschlossen.

#### **I.3. LOB-Umsetzung**

Zur Umsetzung des Teils A Abschnitt I Nr. 3 der Tarifeinigung vom 27. Februar 2010 (Erhöhung des Leistungsentgelts) erhalten die Beschäftigten, die am 1. November 2011 in einem Arbeitsverhältnis stehen, einen zusätzlichen freien Tag unter Fortzahlung des Entgelts. Soweit er aus persönlichen oder betrieblichen Gründen nicht mehr im Jahr 2011 gewährt werden kann, ist er bis zum 31. März 2012, in Ausnahmefällen bis 31. Mai 2012 zu gewähren.

Ab dem Jahr 2012 werden die Arbeitnehmer, soweit es die betrieblichen Verhältnisse zulassen, am 24. Dezember und am 31. Dezember unter Fortzahlung des Entgelts nach § 7 Abs. 3 BzTV-N BW von der Arbeit freigestellt. Kann die Freistellung aus betrieblichen Gründen nicht erfolgen, ist entsprechender Freizeitausgleich innerhalb von 3 Monaten zu gewähren. Ein Ersatzruhetag wird gewährt, wenn der

24. Dezember und/oder der 31. Dezember auf einen Samstag oder Sonntag oder auf einen dienstplanmäßig freien Tag fallen.

Bisher bestehende für Arbeitnehmer günstigere betriebliche Regelungen bleiben hiervon unberührt.

Diese Regelung tritt mit Wirkung zum 1. November 2011 in Kraft.

#### **I.4. Leiharbeitnehmer**

In den Nahverkehrsbetrieben dürfen Leiharbeitnehmer im Sinne des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes nur bis zu einem Prozentsatz von 4 v.H. der Anzahl der beschäftigten Arbeitnehmer eingesetzt werden. Stichtag für die Bemessung der Anzahl der im Nahverkehrsbetrieb beschäftigten Arbeitnehmer ist der 31. Mai des vorangegangenen Kalenderjahres.

In dringenden Fällen kann durch eine Betriebsvereinbarung vorübergehend die Beschäftigung einer höheren Anzahl von Leiharbeitnehmern zugelassen werden.

#### **I.5. Qualifizierungskosten**

Die Kosten für Fortbildung incl. eventueller Reisekosten zu externen Ausbildungsstätten sowie Arbeitszeit der nach dem Berufskraftfahrerqualifizierungsgesetz und nach anderen gesetzlichen Regelungen vorgeschriebenen Qualifizierungsmaßnahmen werden vom Arbeitgeber getragen.

#### **I.6. Geteilte Dienste**

Wird die Dienstschicht geteilt, so erhält der Arbeitnehmer eine Entschädigung in Höhe von 3,00 Euro, wenn die Unterbrechung mindestens 2 Stunden beträgt.

#### **I.7. Harmonisierung Jahressollarbeitszeit**

Für alle Beschäftigten wird eine jährliche Sollarbeitszeit festgelegt. Diese Sollarbeitszeit errechnet sich aus den Sollarbeitstagen eines Verwaltungsmitarbeiters in Vollzeitarbeit mit Fünf-Tage-Woche von Montag bis Freitag. Bei der Berechnung der Sollarbeitstage werden die auf den Zeitraum von Montag bis Freitag fallenden gesetzlichen Feiertage nicht berücksichtigt. Die sich danach ergebenden Sollarbeitstage werden mit der im Arbeitsvertrag jeweils vereinbarten durchschnittlichen Wochenarbeitszeit des Beschäftigten multipliziert und durch die Zahl 5 dividiert. Sofern in Betrieben die Sollarbeitszeit auf der Grundlage einer Dienstplan-/Fahrplanperiode errechnet wird, ist entsprechend zu verfahren.

Der Bemessungssatz für den Zeitzuschlag nach § 11 Abs. 1 Satz 2 Buchst. d BzTV-N BW beträgt 35 v.H.

Es wird eine erläuternde Protokollerklärung mit folgendem Inhalt aufgenommen:

"Im Ergebnis bedeutet dies: War bisher an einem Wochenfeiertag dienstplanmäßig frei, so hat sich damit die Sollarbeitszeit nicht reduziert. Künftig wird für diesen Tag ein ersatzfreier Tag gewährt."

Sonderregelung für die Beschäftigten der Freiburger Verkehrs AG:

Verzichtet ein Beschäftigter auf die Berücksichtigung der gesetzlichen Feiertage bei der Festlegung der Jahressollarbeitszeit, so beträgt der Zeitzuschlag für Feiertagsarbeit weiterhin 135 v.H. Ein Verzicht ist jeweils zu einem betrieblich festzulegenden Termin schriftlich gegenüber dem Arbeitgeber zu erklären und ist für die Dauer des folgenden Kalenderjahres bzw. die Dienstplan-/Fahrplanperiode gültig.

Diesbezüglich bestehende betriebliche Regelungen bleiben unberührt.

### **I.8. Beibehaltung der Regelungen über die Anbindung der Arbeitszeit und der Entgeltsteigerungen an Bundesebene TVöD**

§ 26 Abs. 4 BzTV-N BW wird wie folgt gefasst:

"Die Entgelte (§ 7 Abs. 1) verändern sich zu demselben Zeitpunkt und um denselben Vomhundertsatz, wie sich das jeweils gültige Tabellenentgelt der Anlage A des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst vom 13. September 2005 für den Bereich der VKA verändert. Bei Veränderungen der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit (§ 6 Abs. 1 TVöD) erfolgt eine entsprechende Anpassung des § 9 Abs. 1.

Protokollerklärung zu Absatz 4:

Bei Entgeltverhandlungen und Verhandlungen über Veränderungen des § 6 Abs. 1 TVöD gehören die Nahverkehrsunternehmen zum Tarifverbund des öffentlichen Dienstes, ohne dass es einer besonderen Kündigung der Monatsentgelttabelle bzw. des § 9 Abs. 1 bedarf.

Die Rechtsbeziehungen zwischen den Parteien dieses Tarifvertrages befinden sich in diesen Fällen jeweils in dem Rechtszustand, wie er sich zwischen den Tarifvertragsparteien des TVöD selbst darstellt."

Diese Regelung ist gemäß § 26 Abs. 3 BzTV-N BW frühestens zum 31. Oktober 2014 kündbar.

Macht eine Seite von diesem Kündigungsrecht Gebrauch, so ist die jeweils andere Seite berechtigt den gesamten BzTV-N BW zum selben Termin zu kündigen.

### **I.9. Berücksichtigung von Zeiten einschlägiger Berufserfahrung**

Zeiten einschlägiger Berufserfahrung in Nahverkehrsbetrieben sind bei der Stufenzuordnung zu berücksichtigen. Dies gilt für Arbeitnehmer, die ab 1. Januar 2007 neu eingestellt wurden. Die Berücksichtigung beträgt maximal zwei Entgeltstufen. Hieraus können Zahlungsansprüche erst mit Wirkung ab 1. Januar 2012 abgeleitet werden, nicht jedoch rückwirkend für Zeiten bis zum 31. Dezember 2011.

### **I.10. Begrenzung Arbeitnehmerhaftung**

Die in § 3 Abs. 6 TVöD-V enthaltene Regelung über die Begrenzung der Arbeitnehmerhaftung wird in den BzTV-N BW übernommen.

Alle Arbeitnehmer haben Anspruch auf einen jährlichen Zuschuss für eine Berufshaftpflichtversicherung oder für Unterstützungseinrichtungen mit ähnlicher Zielsetzung. Die Höhe des Zuschusses beträgt bis zu 25 € auf Nachweis. Die Höhe des Zuschusses wird entsprechend den allgemeinen Tarifsteigerungen angepasst.

### **I. 11. Beschäftigungssicherung**

Vorbehaltlich der Zustimmung des jeweiligen Eigentümers des Unternehmens werden während der Laufzeit des Mantel-Tarifvertrages betriebsbedingte Beendigungskündigungen ausgeschlossen. Etwaige bestehende Anwendungsvereinbarungen bleiben davon unberührt. Stimmt der Eigentümer nicht zu, wird Verhandlungsbereitschaft über einen Tarifvertrag Beschäftigungssicherung nach Ablauf der Anwendungsvereinbarung für das jeweilige Unternehmen erklärt.

### **I.12. Laufzeit Mantel**

Der BzTV-N BW kann, soweit in einzelnen Bestimmungen nichts abweichendes geregelt ist, frühestens zum 31. Dezember 2016 gekündigt werden.

### **II. TV Auszubildende**

Für die Auszubildenden der Nahverkehrsbetriebe gilt weiter der Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes vom 13. September 2005 in seiner für den Bereich des Berufsbildungsgesetzes jeweils geltenden Fassung mit der Folge, dass sich der Urlaubsanspruch von 26 auf 30 Urlaubstage erhöht.

Im Übrigen gilt hinsichtlich der Kündbarkeit und bezirkliche Verhandelbarkeit die Regelung I. 8. entsprechend.

### **III. Entgeltordnung**

Die Tarifvertragsparteien erklären, dass sie die Tarifverhandlungen über eine Entgeltordnung zum BzTV-N BW unter Aufnahme zusätzlicher Tätigkeitsmerkmale alsbald aufnehmen wollen mit dem Ziel, sie bis zum 31. Oktober 2012 abzuschließen unter Beibehaltung der Entgeltgruppe 5 als Eck-Entgeltgruppe für Arbeitnehmer mit einer mindestens dreijährigen Ausbildung. Es besteht Friedenspflicht bis 31. Oktober 2012.

### **IV. „Klärung Potsdam“**

Die Arbeitgeberseite erklärt, dass sie sich bei den künftigen Entgelttarifverhandlungen zum TVöD auf der Bundesebene dafür einsetzen werde, dass dort die Übertragung der Tarifergebnisse für den Nahverkehr abschließend gesondert vereinbart wird.

### **V. Demographietarifvertrag**

Die Tarifvertragsparteien stellen übereinstimmend fest, dass die Tarifverhandlungen über einen Demographietarifvertrag für den Bereich des Nahverkehrs auf der Bundesebene zu führen sind. Wenn dieser Tarifvertrag nicht bis 30. Juni 2013 zustande kommt, werden Verhandlungen auf landesbezirklicher Ebene aufgenommen. Es besteht Friedenspflicht bis 30. Juni 2013. Dabei wird angestrebt, dass eine Gruppenbe-

rufsunfähigkeitsversicherung als Direktversicherung unter finanzieller Beteiligung des Arbeitgebers angeboten wird.

#### **VI. Vorteils-/Nachteilsregelung für Gewerkschafts-Mitglieder**

Mit Regelung unter I.10. erledigt.

#### **VII. Wegezeiten, Nahverkehrszulage und Berechnungsgrundlage der Zuschläge**

Mit Gesamteinigung erledigt.

#### **VIII. Maßregelungsklausel**

Die Arbeitgebervertreter erklären, dass von Maßregelungen (Abmahnung, Entlassung o.ä.) aus Anlass gewerkschaftlicher Streiks, die bis einschließlich 4. November 2011, 24.00 Uhr durchgeführt wurden, abgesehen wird, wenn sich die Teilnahme an diesen Streiks im Rahmen der Regelungen für rechtmäßige Arbeitskämpfe gehalten hat.

Zusatz für die Stuttgarter Straßenbahnen AG:

Die Arbeitgebervertreter erklären weiter, dass die Nichtzahlung des Entgelts an Beschäftigte der Stuttgarter Straßenbahnen AG, die von der Betriebsstilllegung im Fahrdienst am 25. Oktober 2011 betroffen waren, nicht Gegenstand dieser Maßregelungsklausel ist.

#### **IX. Erklärungsfrist**

Es wird eine beidseitige Erklärungsfrist von zwei Wochen vereinbart. Die Erklärungsfrist beginnt mit der beiderseitigen Unterzeichnung dieser Tarifeinigung.

Stuttgart, den 3. November 2011



KAV Baden-Württemberg



dbb tarifunion

#### **Niederschriftserklärung**

Der KAV setzt sich für eine gleiche Bezahlung von Leiharbeitnehmern ein und erklärt, dass die Leiharbeit nicht zum Unterlaufen des Tarifvertrages bzw. Lohndumping führt.

Stuttgart, den 3. November 2011



KAV Baden-Württemberg